

Anwendung der TRwS 791 auf Verwendungsanlagen <100 kW

Beachtung von Verordnungen anderer Rechtsbereiche

Die Einschränkung der TRwS 791 auf Verwendungsanlagen im gewerblichen Bereich mit einer Nennwärmeleistung < 100 kW widerspricht den Vorgaben des § 62 WHG. Ein Ausschluss von Anlagen über den maximalen Tagesdurchsatz ist in der AwSV nicht vorgesehen.

Da bei der Beurteilung von Verwendungsanlagen (Feuerstätten) und der Lagerung von Heizöl in Gebäuden neben dem WHG und der Anlagenverordnung (AwSV) auch andere Verordnungen und techn. Regeln berücksichtigt werden müssen, habe ich eine allgemeine, stichpunktweise Aufstellung dieser Anforderungen erstellt.

Im Teil 1 sind auch Verordnungen genannt, die nicht für die Prüfung von Verwendungsanlagen angewendet werden.

Teil 1:

1. Baurecht

- Behälter über 10 m³ bedürfen einer Baugenehmigung

BayBO 04/94 Art. 69 Ziff. 12 b

Hinweis: Anzeige nach § 40 AwSV zusätzlich erforderlich

- Garagenverordnung GaV 11/93

§ 17 (4) kein HÖ-Lagerung zulässig (max. 200 l Diesel)

2. Unzulässige Lagerung

- Muster FeuV Stand 01/16

§ 12 (1)

- TRwS 791 Ziff. 4.2.11 (3)

Treppenräume, Flure, Ausgänge, Arbeitsräume

3. Wasserrechtliche Forderungen für Heizräume (Feuerstätten)

- FeuV 03/95 (Heizräume)

§ 7 (10) Abläufe nur mit Heizölsperren zulässig

Türschwelle mit ca. 3 cm Höhe

- DIN 1986 Teil 1 Ziff. 8.6 (Heizölsperre)

Hinweis zu Ziff. 3:

Bei der Forderung nach einer Heizölsperre und der Türschwelle wird vorausgesetzt, dass der Boden des Heizraumes ein dichter, im Hausbau üblicher Betonboden ist, und keine „ungesicherten Öffnungen“ vorhanden sind (z.B. Pumpensumpf mit Pumpe, Rohrdurchführungen, Belüftungsöffnungen ect.).

4. Vorgaben für die Lagerung von Heizöl im Gebäude

MFeuV Stand 01/16

§ 11 (1) Ziff. 3 Heizöllagerräume

- Eigener Lagerraum für Anlagen > 5 m³

§ 11 (3)

- Lüftung- und Beschäumungsöffnung

§ 12 (3) Lagerung in Räumen mit Feuerstätten

- Abstand zur Feuerungsanlage von 1 m

- Ausnahmen bei einer Oberflächentemperatur max. 40 ° nur 0,1 m

4.1 Aufstellung von Heizölbehältern in Räumen mit Feuerstellen

(Vorgabe/Tankzulassung)

- Heizöltanks dürfen, auch bei Anlagen unter 50 kW, nur aufgestellt werden, wenn die baulichen Anforderungen für „Heizräume“ erfüllt sind (z.B. Zulassung 01/BAM/3.10/1/90).

Teil 2:

Bei der SV-Prüfung von Verwendungsanlagen i.S.v. § 62 (1) WHG sind insbesondere § 17 (1) (Grundsatzanforderungen) und § 21 (Rohrleitung) der AwSV zu beachten. Die wasserrechtlichen Forderungen aus der FeuV (dichter Boden, Abläufe nur mit HÖ-Sperre, Schwelle ect.) sind dabei zu beachten.

Selbstverständlich kann, vor allem bei „Bestandsanlagen“, eine personelle Überwachung weitere, technische Maßnahmen ersetzen. Bei einem Objekt, in dem sich Personen häufig im Bereich des Heizraumes befinden, ist eine Nachrüstung mit Wanne und Lecksonde i.d.R. nicht erforderlich. Kritisch ist die Situation bei Gewerbebauten, bei denen der Heizraum eine Außentüre ohne Schwelle besitzt, und austretendes Heizöl ggf. wochenlang ins Freie ausläuft. Hier müssten – auch bei Anlagen unter 100 kW technische Maßnahmen bei der SV-Prüfung gefordert werden.

Teil 3:

Zusammenfassung

1. Die Beschränkung der TRwS 791 auf Verwendungsanlagen unter 100 kW ist aufzuheben.
2. Die Anwendung von Verordnungen aus anderen Rechtsbereichen, die eindeutig wasserrechtliche Belange betreffen, ist erforderlich.
3. Die Vorgaben der FeuV sind grundsätzlich für die Prüfung nach § 46 AwSV zu beachten. Im privaten Bereich ist die Anwendung i.d.R. über § 21 (1) AwSV auch im Bereich der Verwendungsanlage zu begründen.

Hinweis: Die Aufzählung der Vorgaben im Teil 1 erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

gez. Homèr

Leiter TPD-Bayern e.V.

Verteiler:

Arbeitskreis 791, Dr. Dinkler
LfU Bayern, Hr. Wagner
IWO, Hr. Lux
TPO, Hr. Wachsmann
TPD, alle Sachverständige